

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **508/07**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:  
Ordnung, Brandschutz und  
Bürgerangelegenheiten

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss  
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 11. Mai 2007

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss  
 Stadtverordnetenversammlung

**Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie der Übertragung von Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes auf dem umzäunten Gelände des Raffineriestandortes von PCK**

## Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie der Übertragung von Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes auf dem umzäunten Gelände des Raffineriestandortes von PCK.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beauftragt den Bürgermeister mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beauftragt den Bürgermeister, die abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Innenministerium des Landes Brandenburg als zuständiger Behörde anzuzeigen.

## Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Verwaltungshaushalt  im Vermögenshaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.  
Einnahmen: Ausgaben: Haushaltsstelle: Haushaltsjahr:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:  
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes im Land Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 ist die Stadt Schwedt/Oder Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung. Diese Aufgaben werden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält die Stadt Schwedt/Oder als öffentliche Feuerwehr eine Feuerwache, die ständig besetzt ist.

Die PCK Raffinerie GmbH unterhält ihrerseits eine Feuerwehr, die für den Betrieb der PCK Raffinerie GmbH als Werkfeuerwehr im Sinne des § 30 Abs. 1 BbgBKG anerkannt ist.

Unter der Maßgabe, dass nach § 7 des BbgBKG die Gesamtleitung für Einsätze nach diesem Gesetz dem hauptamtlichen Bürgermeister zugeordnet ist, hat die PCK Raffinerie GmbH im Hinblick auf die Gewährleistung einer höchstmöglichen Effizienz und Sicherung von kürzestmöglichen Hilfszeiten für Brand- und Hilfeinsätze auf dem Werksgelände die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Leitung und Durchführung von Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung nach den Regelungen des BbgBKG angeregt.

Ebenso wurde vorgeschlagen, im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes einige Aufgaben, die sonst der Stadt Schwedt/Oder als Brandschutzdienststelle nach § 32 BbgBKG obliegen hätten, der PCK Raffinerie GmbH, hier der Werkfeuerwehr zu übertragen. Dieses ist möglich, da nach § 33 Abs. 2 des BbgBKG geeignete Dritte mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen beauftragt werden können.

In den Fällen, in denen die Werkfeuerwehr als "Dritter" tätig werden würde, sind alle damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsakte nach wie vor durch die Stadt Schwedt/Oder als Brandschutzdienststelle zu erlassen. Die Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschauen nach § 45 Abs. 2 des BbgBKG sind entsprechend der gültigen Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder dem Dritten zu erstatten.

Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet ein klares Konzept über die Aufgabenverteilung im Brand- und Hilfeleistungsfall sowohl für die öffentliche Feuerwehr als auch für die Werkfeuerwehr der PCK Raffinerie GmbH für die Stadt allgemein als auch für das in der Anlage 1 ausgewiesene Werksgelände. Sie sichert einerseits ein schnelleres Eingreifen der Werkfeuerwehr, da die öffentliche Feuerwehr höhere Ausrückezeiten hat und entlastet andererseits die öffentliche Feuerwehr. Aus diesem Grund bitten wir, der Vorlage zuzustimmen.

---

**Anmerkung:**

Die Vereinbarung liegt digital nicht vor!

In der Bürgerberatung der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 218 kann in die Vorlagen der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder Einsicht genommen werden.

## Vereinbarung

zwischen **PCK Raffinerie GmbH**  
**Passower Chaussee 111**  
**16303 Schwedt/Oder**

- nachfolgend „**PCK**“

und **Stadt Schwedt/Oder**  
**Lindenallee 25 - 29**  
**16303 Schwedt/Oder**

- nachfolgend „**Stadt Schwedt**“

**über die**  
**Koordinierung und die Zusammenarbeit**  
**bei der**  
**Durchführung von Maßnahmen**  
**des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung**  
**sowie die**  
**Übertragung von Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes**  
**auf dem umzäunten Gelände**  
**des**  
**Raffineriestandortes von PCK**

# Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung von Einsätzen nach BbgBKG auf dem Werksgelände des Raffineriestandortes von PCK

## 1. Vorbemerkung

- 1.1 Die Raffinerie von PCK ist an einem Standort in Schwedt/Oder angesiedelt, der mit einem durchgehenden Werkszaun und Einlasstoren gesichert ist. Zusätzlich verfügt die Raffinerie über den Betriebsbahnhof „Stendell“.

PCK ist Eigentümerin des umzäunten Geländes sowie des Betriebsbahnhofes Stendell (beide im folgenden zusammen als „**Werksgelände**“), auf dem sich zwischenzeitlich auf der Grundlage von Erbbaurecht-, Miet- oder Pachtverträgen auch andere Betriebe niedergelassen haben.

Bestandteil des Werksgeländes im Sinne dieser Vereinbarung sind auch zwei Gebäude, die auf der Grenze der Umzäunung aufstehen, aber im Hinblick auf den Publikumsverkehr aus dem umzäunten Bereich ausgegliedert sind und nur von außerhalb des Werkzaunes zugänglich sind.

Es handelt sich zum einen um das Gebäude, das von der Betriebskrankenkasse „Deutsche BKK“ genutzt wird und zum anderen um die Einrichtung „Ambulantes Gesundheitszentrum Schwedt GmbH“ (AMG).

Weiterer Bestandteil des Werksgeländes im Sinne dieser Vereinbarung sind die außerhalb der Umzäunung des Raffineriestandortes gelegenen befestigten Verkehrs- und Stellplatzflächen von PCK, BKK und AMG.

Die räumliche Ausdehnung und Abgrenzung des Werksgeländes im Sinne dieser Vereinbarung ist dargestellt und gekennzeichnet in der Planskizze, die als **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung genommen ist.

- 1.2 PCK verfügt über eine Feuerwehr, die für den Betrieb von PCK als Werkfeuerwehr im Sinne des § 30 Abs. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) anerkannt ist.
- 1.3 Über den eigenen Betrieb hinausgehend wird die Werkfeuerwehr von PCK mit Zustimmung des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums auch für weitere Betriebe als Werkfeuerwehr gestellt.
- 1.4 Des Weiteren hat PCK mit auf dem Werksgelände angesiedelten nicht werkfeuerwehropflichtigen Unternehmen Servicefeuerwehrverträge abgeschlossen, die PCK im Falle von Bränden oder der Erforderlichkeit von Hilfeleistungen zur sofortigen Einleitung von Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes bzw. zur sofortigen Hilfeleistung verpflichten. Diese Verträge sind der obersten Aufsichtsbehörde angezeigt.
- 1.5 Die Stadt Schwedt ist Aufgabenträgerin der öffentlichen Feuerwehr für die Aufgaben nach dem BbgBKG und unterhält eine ständig besetzte Feuerwache in Schwedt. Nach § 7 Ziffer 1 BbgBKG hat der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Schwedt die Gesamtführung für Einsätze nach dem BbgBKG auf dem Gebiet der Stadt Schwedt.
- 1.6 Im Hinblick auf die Gewährleistung einer höchstmöglichen Effizienz und Sicherung von kürzestmöglichen Hilfszeiten für Brand- und Hilfeinsätze auf dem Werksgelände vereinbaren PCK und Schwedt die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Leitung und Durchführung von Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung nach den Regelungen des BbgBKG nach Maßgabe der folgenden Grundsätze:

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung von Einsätzen nach BbgBKG auf dem Werksgelände des Raffineriestandortes von PCK**

### **2. Einsatz der Werkfeuerwehr von PCK auf dem Werksgelände**

- 2.1 Auf dem Werksgelände im Sinne dieser Vereinbarung kommt im Falle der Erforderlichkeit von Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und von Hilfeleistungen im Sinne des BbgBKG grundsätzlich die Werkfeuerwehr von PCK zum Einsatz. Das trifft auch auf Erbbaupachtgelände zu, welches sich innerhalb des Werksgeländes befindet.
- 2.2 Einsatzkräfte der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Schwedt kommen für Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und zu Hilfeleistungen nach dem BbgBKG auf dem Werksgelände nur dann zum Einsatz, wenn und soweit die Einsatzleitung der Werkfeuerwehr die Unterstützung der öffentlichen Feuerwehr angefordert hat.

### **3. Einsatzleitung**

- 3.1 Die Einsatzleitung für die Einsätze der Werkfeuerwehr von PCK auf dem Werksgelände im Sinne dieser Vereinbarung liegt grundsätzlich bei dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr von PCK.
- 3.2 Kommt nach Anforderung durch die Einsatzleitung der Werkfeuerwehr von PCK auf dem Werksgelände die öffentliche Feuerwehr neben der Werkfeuerwehr von PCK zum Einsatz, so bildet die Werkfeuerwehr zusammen mit der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Schwedt unter Führung des Einsatzleiters der Werkfeuerwehr eine gemeinsame Einsatzleitung im Sinne § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG.
- 3.3 Kommt nach Anforderung durch die Einsatzleitung der Werkfeuerwehr von PCK auf dem Werksgelände die öffentliche Feuerwehr der Stadt Schwedt anstelle der Werkfeuerwehr von PCK zum Einsatz, ohne dass Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr von PCK beteiligt sind, so unterstehen die Einsatzkräfte ausschließlich der Einsatzleitung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Schwedt.

### **4. Alarmierung**

- 4.1 PCK wird u. a. im Rahmen der abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen darauf hinwirken, dass im Fall eines Ereignisses auf dem Werksgelände, das Maßnahmen nach dem BbgBKG erforderlich macht, die Werkfeuerwehr von PCK unmittelbar alarmiert wird.  
Über eingehende Alarmierungen wird der Einsatzleiter der Werkfeuerwehr von PCK die Einsatzleitzentrale der öffentlichen Feuerwehr in Schwedt umgehend informieren.
- 4.2 Geht eine Alarmierung über ein Ereignis auf dem Werksgelände im Sinne Ziffer 4.1 bei der öffentlichen Feuerwehr in Schwedt ein, so wird diese umgehend die Werkfeuerwehr von PCK alarmieren.
- 4.3 Mit dem Eingang der Alarmierung nach Ziffer 4.1 oder 4.2 bei der Werkfeuerwehr von PCK übernimmt diese den Einsatz auf dem Werksgelände nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung von Einsätzen nach BbgBKG auf dem Werksgelände des Raffineriestandortes von PCK**

- 4.4 Stehen der Werkfeuerwehr von PCK aufgrund bereits anderweitig eingeleiteter Einsätze, wegen Eigenart oder Umfang der erforderlichen Maßnahmen oder aus anderen Gründen für die erforderlichen Maßnahmen nicht ausreichende Einsatzkräfte bzw. -mittel zur Verfügung, so wird PCK die öffentliche Feuerwehr der Stadt Schwedt zur Übernahme des Einsatzes oder zur Unterstützung der eigenen Einsatzkräfte anfordern. Für die Einsatzleitung gelten sodann die Grundsätze der Ziffer 3 dieser Vereinbarung.

### **5. Übertragung von Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes**

- 5.1 Die Stadt Schwedt ist Brandschutzdienststelle im Sinne des § 32 Satz 1 BbgKBKG für den vorbeugenden Brandschutz in ihrem Stadtgebiet. Die Stadt Schwedt beabsichtigt nicht, zukünftig auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben nach § 32 Satz 2 BbgBKG zu verzichten.
- 5.2 Die Stadt Schwedt überträgt hiermit gemäß § 33 Abs. 2 und Abs. 4 BbgBKG die Durchführung der Brandverhütungsschauen für alle brandverhütungsschaulichpflichtigen baulichen Anlagen auf dem Werksgelände im Sinne dieser Vereinbarung auf PCK. Zuständig ist der Leiter der Werkfeuerwehr von PCK.
- 5.3. Die Stadt Schwedt wird eine etwaige zukünftige Absicht, nach § 32 Satz 2 BbgBKG auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle zu verzichten, PCK rechtzeitig vor der Abgabe der schriftlichen Erklärung gegenüber der obersten Sonderaufsichtsbehörde durch schriftliche Mitteilung anzeigen.
- 5.4. Wird die Werkfeuerwehr von PCK in Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben im Sinne § 33 Abs. 2 und 4 BbgBKG tätig, so hat PCK gegen die Stadt Schwedt Anspruch auf Vergütung in Höhe der bei der Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Personal- und Personalnebenkosten zuzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlages. Dies gilt nicht für Brandverhütungsschauen in baulichen Anlagen von PCK.
- 5.5. Im Hinblick darauf, dass die Stadt Schwedt in ihrer Gebührensatzung für die Durchführung von Brandverhütungsschauen neben dem Ansatz einer Gebühr für die Durchführung des Verfahrens derzeit Personal- und Sachkosten lediglich in Höhe von 52,- EUR zuzgl. 0,30 EUR / pro gefahrenem Kilometer bei KFZ-Nutzung vorgesehen hat und eine Neukalkulation dieser Gebühren bis 31.12.2008 nicht durchgeführt werden soll, wird die Vergütung von PCK für Brandverhütungsschauen, die bis zum Ablauf des Jahres 2008 durchgeführt werden ausnahmsweise auf die Höhe der vorstehenden Gebührensätze begrenzt. Die Gebühren sind Bruttogebühren, in denen die Umsatzsteuer, mit denen die Vergütung von PCK zu beaufschlagen ist, in gesetzlicher Höhe bereits enthalten ist.
- 5.6 Bis 30.06.2008 werden PCK und die Stadt Schwedt die Vergütung für die Durchführung von Brandschauen ab dem 01.01.2009 vereinbaren, die den Grundätzen der Ziffer 5.4 dieser Vereinbarung vollumfänglich entspricht.

Diese Vergütungssätze werden dann für die Dauer von jeweils 2 Jahren vereinbart und in der Folge während der Laufzeit dieser Vereinbarung jeweils bis spätestens 6 Monaten vor dem Ablauf der Vergütungsvereinbarung neu festgelegt.

Als angemessen werden die Parteien dieser Vereinbarung einen Gewinnaufschlag zugrunde legen, den PCK auch bei eigenen vergleichbaren Ingenieurleistungen für Dritte in Ansatz bringt.

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung von Einsätzen nach BbgBKG auf dem Werksgelände des Raffineriestandortes von PCK**

Dritte im diesem Sinne sind Unternehmen, die nicht an PCK oder einem Unternehmen an dem PCK beteiligt ist , beteiligt sind und an denen auch PCK selbst keine Beteiligung hält.

### **6. Wechselseitige Freistellung**

- 6.1 PCK stellt die Stadt Schwedt von jedweder Inanspruchnahme für Schäden frei, die durch die Werkfeuerwehr von PCK bei Einsätzen auf der Grundlage dieser Vereinbarung schuldhaft verursacht werden.

Die Freistellungsverpflichtung von PCK greift nicht ein, soweit der Schaden durch die öffentliche Feuerwehr der Stadt Schwedt verursacht bzw. mitverursacht wurde oder der Schaden auf eine Verletzung der Pflichten der Stadt Schwedt nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise zurückzuführen ist.

- 6.2 Die Stadt Schwedt stellt PCK frei von etwaigen Inanspruchnahmen durch Dritte in Bezug auf Ansprüche, die im Zusammenhang mit Einsätzen von PCK nach dieser Vereinbarung geltend gemacht werden, soweit diese verschuldensunabhängig sind und ihre Rechtsgrundlage nicht in zivilrechtlichen Haftungsregelungen haben (z.B. Entschädigungs- bzw. Ausgleichansprüche wegen enteignungsgleicher Eingriffe oder Aufopferung nach bzw. entsprechend allgemeinen oder speziellen ordnungsbehördlichen Vorschriften oder allgemeiner Grundsätze).

Die Freistellungsverpflichtung der Stadt Schwedt greift nicht, soweit die Inanspruchnahme von PCK wegen solcher Ansprüche im Sinne Ziffer 6.2 erfolgt, die in unmittelbarer Anspruchskonkurrenz zu Ansprüchen im Sinne der Ziffer 6.1 stehen, d.h. wenn die Vermögenseinbuße, deretwegen Entschädigung oder Ausgleich beansprucht wird zur gleichen Zeit auch ein Schaden darstellt, der von PCK wegen schuldhafter Verursachung zu ersetzen ist oder wäre.

### **7 Verzicht auf Kostenersatz**

Für Einsätze des abwehrenden Brandschutzes sowie der Hilfeleistung auf dem Werksgelände verzichten PCK und Stadt Schwedt wechselseitig auf den Ersatz oder die Erstattung jedweder eigener Kosten der eingesetzten Einsatzkräfte bzw. Einsatzmittel.

Kostenerstattungsansprüche für Einsätze außerhalb des Werksgeländes im Sinne dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

### **8. Laufzeit dieser Vereinbarung**

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- 8.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann von PCK und der Stadt Schwedt ohne die Angabe von Gründen grundsätzlich gekündigt werden mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

Im ersten Jahr der Laufzeit ist auch eine Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06.2007 möglich. Dies lässt die weitere Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2007 unberührt.

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Koordinierung von Einsätzen nach BbgBKG auf dem Werksgelände des Raffineriestandortes von PCK**

- 8.3 Die Vereinbarung kann jederzeit ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein derartiger wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium fachliche Bedenken gegen wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung äußern sollte.

### **9. Salvatorische Vertragsbestimmung**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht beeinträchtigt.

Für diesen Fall werden die Vertragsparteien die unwirksame oder undurchführbare Vereinbarung durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichem Erfolg der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

### **10. Grundlagen/Anzeige**

- 10.1 Die vorstehenden Regelungen dieser Vereinbarung werden getroffen auf der Grundlage und im Rahmen der Bestimmungen des BbgBKG zur Koordinierung von Einsätzen in der Zuständigkeit einer Werkfeuerwehr bzw. der öffentlichen Feuerwehr nach §§ 30 Abs. 5 , 9 Abs. 1 und Abs. 2 BbgBKG.
- 10.2 Es handelt sich des weiteren um Regelungen der Gesamtführung zur Konkretisierung der Grundsätze der Durchführung und der Leitung von Einsätzen im Sinne § 9 Abs. 1 und Abs. 2 BbgBKG.
- 10.3 PCK und die Stadt Schwedt werden diese Vereinbarung dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium anzeigen.

Schwedt/Oder, den

Schwedt/Oder, den

\_\_\_\_\_  
PCK Raffinerie GmbH

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder

Schwedt/Oder, den

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder